

## **Ordnung über die Benutzung der gemeindlichen Schulräume und Schulhöfe außerhalb des Schulbetriebes**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25.10.11 folgende Benutzungsordnung für die gemeindlichen Schulräume und Schulhöfe erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Schulräume und Schulhöfe dienen in erster Linie den Zwecken der öffentlichen Schulen. Außerhalb dieser Zweckbestimmung können sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen werden.

(2) Die Gemeinde Kronshagen überlässt die Schulräume oder Schulhöfe in der unterrichtsfreien Zeit und unter Berücksichtigung der Zeiten für die offenen Ganztagschulen grundsätzlich nur gemeindeeigenen Institutionen. Darüber hinaus können Schulräume oder Schulhöfe Dritten nur überlassen werden, wenn ein besonderes schulisches Interesse besteht.

(3) Der Antrag ist schriftlich beim Gebäudeservice einzureichen. Über die beantragte Benutzung wird vom Gebäudeservice in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung entschieden. Werden Räumlichkeiten oder der Schulhof nicht nur zur einmaligen Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde von der Leistung einer Entschädigung befreit.

### **§ 2**

#### **Benutzungszeiten**

Schulräume oder Schulhöfe können grundsätzlich nach Maßgabe des § 1 von montags bis freitags genutzt werden. Die Flächen und Einrichtungen müssen bis 22.00 Uhr geräumt sein. Während der Schulferien und an Feiertagen stehen die Schulräume und Schulgelände grundsätzlich für außerschulische Zwecke nicht zur Verfügung. In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Reinigung kann die Benutzung auch zu anderen Zeiten genehmigt werden, wenn sie mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beantragt wurde.

### **§ 3**

#### **Betrieb**

(1) Die überlassenen Räume oder das Gelände und die Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie werden in dem bestehenden Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim zuständigen Mitarbeiter des Gebäudeservices gemeldet werden.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandta-

feln gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren oder Computern bedarf es einer besonderen Vereinbarung.

(3) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur nach vorheriger Absprache vorgenommen werden und sind nach Ende der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

(4) Beschädigungen an den Räumen, im Außengelände oder an den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Gebäudeservice zu melden.

(5) Nach der Nutzung sind die überlassenen Räume bzw. das Außengelände in einem angemessenen sauberen Zustand zu hinterlassen, etwaiger Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die erlassenen besonderen Hausordnungen zu beachten. Der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie das Mitführen von Tieren sind grundsätzlich in den Schulräumen und auf dem Schulgelände nicht gestattet, Ausnahmen vom Alkoholverbot sind durch Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz oder durch den Schulträger möglich.

(7) Die Benutzerin oder der Benutzer hat dem Gebäudeservice eine für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche volljährige Person zu benennen. Diese hat ständig anwesend zu sein.

(8) Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Veranstaltungen sowie für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zu sorgen.

(9) Die Benutzerin oder der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen behördlichen Anmeldungen vorgenommen werden.

(10) Die Gemeinde kann im Einzelfall Auflagen erteilen.

(11) Mitarbeiter des Gebäudeservices oder die Schulleitung sowie ihre Beauftragten sind berechtigt, die überlassenen Räume und Schulgelände jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Haftung**

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die durch den nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise am Schulgelände, an den Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen verursacht worden sind.

(2) Die Gemeinde ist von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung des Schulgeländes, der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände von Dritten gestellt werden könnten.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

**§ 5**

**Nutzungsentschädigung**

Für die Benutzung werden Entgelte nach der Entgeltsordnung für die Benutzung gemeindlicher Schulräume und Schulhöfe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.11.11 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Benutzungsordnung vom 15.04.1975 außer Kraft.

Kronshagen, den 26.10.2011

Gemeinde Kronshagen  
Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 der Hauptsatzung vom 24.07.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 26.10.2011

Gemeinde Kronshagen  
Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.